

# Naturschutzvereinbarung für See und Umland

## Gemeinsame Vereinbarung der Anlieger

Diese Vereinbarung wurde von den Anliegern getroffen, um den See, die Uferbereiche, die angrenzenden Wälder sowie die gesamte natürliche Umgebung dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Das Gebiet stellt einen zusammenhängenden Naturraum dar. Wasser, Uferzonen, Tierwelt und Waldflächen stehen in direkter Verbindung und sind gemeinsam zu betrachten.

Ziel ist es, diesen Lebensraum ruhig, sauber, naturnah und hochwertig zu erhalten.

## 1. Grundsatz

Die Nutzung des gesamten Gebietes erfolgt unter dem Grundsatz:

**Schutz vor Nutzung. Erhalt vor Eingriff. Natur vor Einzelinteresse.**

Jede Nutzung ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und so auszuführen, dass Natur, Tiere, Wasserqualität und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Schutz von See und Wasserqualität

Der See ist besonders sensibel und dauerhaft zu schützen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Einbringen von Abfällen, Speiseresten oder Fremdstoffen
- Verunreinigungen jeglicher Art
- Ausnehmen oder Reinigen von Fischen am Ufer
- Einbringen von Futter oder anderen Stoffen zur Beeinflussung des Gewässers

Die Wasserqualität ist dauerhaft zu erhalten.

## 3. Schutz von Uferzonen und Pflanzen

Uferbereiche, Schilf, Pflanzenzonen und natürliche Übergänge zwischen Wasser und Land sind besonders schützenswert.

Nicht zulässig sind:

- Beschädigung von Pflanzen oder Schilf
- Betreten sensibler Uferbereiche
- Veränderungen der natürlichen Uferstruktur

Diese Bereiche dienen als Rückzugsraum für Tiere und als Grundlage für das ökologische Gleichgewicht.

## 4. Schutz der Wälder und des Umlandes

Die angrenzenden Wälder und Flächen sind Teil des gesamten Naturraums.

Nicht zulässig sind:

- Beschädigung von Bäumen oder Vegetation
- Hinterlassen von Müll
- unnötige Störungen von Wildtieren

Die Nutzung der Wälder hat ruhig und naturverträglich zu erfolgen.

## 5. Schutz der Tierwelt

Alle Tiere im und am See sowie in den angrenzenden Flächen sind zu schützen.

Nicht zulässig sind:

- Störung von Vögeln, Nestern oder Brutplätzen
- Beunruhigung von Wildtieren
- Eingriffe in natürliche Lebensräume

Die Tierwelt hat Vorrang vor jeglicher Nutzung.

## 6. Einschränkung der Fischerei

Die Fischerei ist Teil der Nutzung des Sees, jedoch nur in stark begrenztem Umfang zulässig.

Der Fischbestand ist zu erhalten und nicht zu reduzieren.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- intensives oder wiederholtes Angeln
- Schleppangeln
- Angeln mit Netzen
- Reusen, Fallen, Langleinen oder ähnliche Methoden
- Anfüttern
- systematisches Befischen des Sees
- Nutzung von Booten zum gezielten Auffinden von Fischbeständen

Zur Begrenzung der Nutzung gilt zusätzlich:

- Es dürfen gleichzeitig nur wenige Angelgeräte eingesetzt werden
- Mehrere Personen dürfen nicht gleichzeitig in größerem Umfang angeln
- Eine gleichzeitige Nutzung vieler Ruten ist zu vermeiden

Richtwert:

**Es sollen nicht mehr als 2–4 Angelruten gleichzeitig am See im Einsatz sein.**

Fischen darf nur gelegentlich und zurückhaltend erfolgen.

## **7. Umgang mit gefangenen Fischen**

Fische dürfen nur in geringem Umfang entnommen werden.

Es gilt:

- Entnahme nur bei unmittelbarer Verwertung
- kein Fang auf Vorrat
- keine Entnahme größerer Mengen

Zu kleine Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen.

Fische unterhalb üblicher Mindestgrößen dürfen nicht entnommen werden.

Große, gesunde und fortpflanzungsfähige Fische sollen ebenfalls möglichst zurückgesetzt werden, da sie für den Erhalt des Bestands besonders wichtig sind.

Ziel ist ein stabiler, sich selbst erhaltender Fischbestand ohne Eingriffe durch übermäßige Entnahme.

## **8. Nutzung von Booten**

Boote dürfen nur ruhig und naturverträglich genutzt werden.

Nicht zulässig sind:

- Verbrenner-Bootsmotoren
- Schleppangeln
- intensives Befahren des Sees zu Angelzwecken
- häufiges oder unnötiges Hin- und Herfahren
- längeres Verweilen vor fremden Uferbereichen

## **9. Sauberkeit**

Das gesamte Gebiet ist sauber zu halten.

Es dürfen keine Rückstände zurückbleiben, insbesondere:

- Müll
- Verpackungen
- Angelschnüre und Haken
- Köderreste
- Fischreste
- Zigarettenstummel

Das Gebiet ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

## **10. Rücksichtnahme**

Die Nutzung erfolgt unter gegenseitiger Rücksichtnahme.

Ruhe, Natur und das gemeinsame Interesse am Erhalt dieses Gebietes stehen über Einzelinteressen.

## **11. Verantwortung**

Jeder Anlieger ist dafür verantwortlich, dass auch Besucher, Gäste oder Mieter diese Vereinbarung einhalten.

## **12. Ziel der Vereinbarung**

Ziel ist der dauerhafte Erhalt eines intakten, ruhigen und hochwertigen Naturraums aus See, Uferzonen und Wald.

Die Nutzung soll so erfolgen, dass auch künftig ein gesunder, natürlicher und unverfälschter Lebensraum erhalten bleibt.